

Inhalt

Querverbund – Quo Vadis?	1
Erhöht die Konzessionsabgabe die gewerbesteuerliche Bemessungsgrundlage?	2
Ende des Steuergeheimnisses für Kommunen: Konsequenzen des EuGH-Urteils „Feuerbestattungsverein Halle“	3
Erleichterungen bei der Zinsschranke für Kommunen und kommunale Gesellschaften	3
Einführung des NKR in Baden-Württemberg	3
NRW: Reform der GO – Stadtwerke vor dem Aus?!	4
Zusammenfassung wirtschaftlicher und hoheitlicher Tätigkeit bei Kommunen	4

Querverbund – Quo Vadis?

Der BFH hat im Verfahren Bedburg-Hau Holding GmbH (I R 32/06) die von ihm lang ersehnte Gelegenheit gefunden, zur Frage des steuerlichen Querverbundes Stellung zu nehmen.

Bei dem Verfahren begehrte eine kommunale Holding, die Gewinne einer Grundstücksgesellschaft mit den Verlusten einer Bädergesellschaft mit steuerlicher Wirkung im „Querverbund“ zu verrechnen. Das FG Düsseldorf wie auch der BFH haben dies abgelehnt. Der BFH hatte Anfang März 2007 einen entsprechenden Gerichtsbescheid erlassen, der nach Beantragung einer mündlichen Verhandlung gegenstandslos geworden ist. Die mündliche Verhandlung hat am 22.8.2007 stattgefunden; das Urteil ist am 24.10.2007 auf der Internetseite des BFH veröffentlicht worden (s.a. DB 2007, S. 2517).

Der BFH hat entschieden, dass kommunale Querfinanzierungen aus steuerlicher Sicht nicht zu beanstanden sind. Allerdings nimmt er im entschiedenen Fall eine verdeckte Gewinnausschüttung in Höhe des Verlustes der Bädergesellschaft an, weil dieser Verlust aus der Übernahme einer gemeindlichen Aufgabe, ein angemessenes Angebot von Sport und Erholung zu bieten und den Charakter der entsprechenden Stätten als öffentliche Einrichtungen zu wahren, resultiere und somit im Interesse des kommunalen Gesellschafters (mit-)veranlasst worden sei. Die Frage, ob nicht der Verlustausgleich um einen Gewinnaufschlag hätte erhöht werden müssen – was das Finanzgericht Düsseldorf als Vorinstanz so gesehen hatte – hat der BFH ausdrücklich offen gelassen, weil das Finanzamt ein entsprechendes Klagebegehren nicht gestellt hatte (sog. Verböserungsverbot).

Der BFH hat sich dabei steuermethodisch für die Anwendung der Grundsätze der „verdeckten Gewinnausschüttung“ ausgesprochen und eine „außerbetriebliche Sphäre“ der Eigengesellschaft verneint. Letzteres würde zwar auch nicht

den Querverbund retten, aber nicht zum Erfordernis eines Gewinnzuschlages für diese „außerbetriebliche Sphäre“ führen. Im Übrigen ist es auch für diejenigen Eigengesellschaften, deren Zweck die öffentliche Daseinsvorsorge ist, fraglich, ob hier ein Gewinnverzicht „gesellschaftsrechtlich“ veranlasst ist oder nicht eine aufgrund der kommunalrechtlichen Vorschriften auch nach § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG zu beachtende „gesetzliche“ Vorgabe eines Gewinnverzichts vorliegt.

Die Frage der verdeckten Gewinnausschüttung stellt sich dabei nicht nur im Querverbund, sondern bereits bei einspartigen dauerdefizitären Eigengesellschaften. Auch wenn hier eine verdeckte Gewinnausschüttung aufgrund zuvor der Gesellschaft zugeführter Mittel vielfach kapitalertragsteuerfrei aus dem sog. steuerlichen Einlagekonto erfolgen würde, bleiben doch Steuerbelastungen aus einem evtl. für erforderlich gehaltenen Gewinnzuschlag aufgrund steuerlich nicht abzugsfähiger Aufwendungen sowie aus der bunten Palette von Hinzurechnungen nach § 8 GewStG.

Wie sich der BFH im Fall eines Betriebes gewerblicher Art (BgA) zum Querverbund und zum Gewinnzuschlag stellt, wird sich wohl aus dem anhängigen Verfahren (I R 5/07; Vorinstanz FG Düsseldorf 15 K 637/04 F) ergeben, bei dem es sich um den Querverbund BgA Stadtbibliothek mit Erträgen aus Aktienbesitz handelt.

Der entschiedene Fall entspricht zwar nicht dem klassischen Querverbund („Versorgung und Verkehr“), der durch die Verwaltungsauffassung in den Körperschaftsteuerrichtlinien (s. Hinweise zu Fortsetzung auf Seite 2 (grauer Kasten)

thp treuhandpartner

Jäger · Finken · Welling · Janssen · Steinborn · GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Eichendorffstraße 46 · D-47800 Krefeld
Telefon +49 (0) 21 51 / 5 09-156 · info@thp.de · www.thp.de

Erhöht die Konzessionsabgabe die gewerbesteuerliche Bemessungsgrundlage?

1. Problemstellung

Im Rahmen von § 8 GewStG i. d. F. des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 wurde eine Reihe neuer Hinzurechnungstatbestände eingeführt. Die Neuregelungen des § 8 Nr. 1 e und f GewStG könnten den Verdacht nahe legen, dass nunmehr auch und erstmalig die von Versorgungsunternehmen (VU) an die Kommunen zu zahlenden Konzessionsabgaben (KA) von einer Hinzurechnung betroffen wären und somit für eine höhere Gewerbesteuerbelastung bei den VU sorgen könnten.

2. Die neuen Hinzurechnungstatbestände des § 8 Nr. 1 e und f GewStG

Ab dem 1.1.2008 sind u.a. **erstmalig** folgende Beträge dem Gewinn aus Gewerbebetrieb wieder hinzuzurechnen, wenn sie zuvor bei der Gewinnermittlung abgezogen worden sind:

- 1/4 von 75% (gem. Entwurf Jahressteuergesetz 2008: 65%) der Miet- und Pachtzinsen (incl. Leasingraten) für die Benutzung der unbeweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen (§ 8 Nr. 1 e GewStG)
- 1/4 von 25% der Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten, insbes. Konzessionen und Lizenzen (§ 8 Nr. 1 f GewStG).

Fortsetzung von Seite 1

KStR 7) gedeckt ist. Dem Urteil kommt gleichwohl Grundlagenbedeutung zu.

Es bleibt abzuwarten, wie sich die Finanzverwaltung (Nichtanwendungserlass) oder der Gesetzgeber (gesetzliche Regelung) zum Fortbestand des Querverbundes positioniert. Erörterungen zwischen Bund und Ländern sind für Anfang Dezember 2007 vorgesehen. Daneben wird auch die EU (Beihilfeproblematik) eine bedeutsame Rolle spielen. Formal ist festzuhalten, dass Urteile des BFH von den Finanzämtern erst dann zu beachten sind, wenn sie im Bundessteuerblatt veröffentlicht worden sind, was für das Urteil vom 22.8.2007 bislang noch nicht erfolgt ist.

Sollte der Querverbund kippen, werden sich kaum übersehbare Folgen auf die Finanzsituation der Kommunen und ihre Betätigung im Rahmen von Eigengesellschaften und Betrieben gewerblicher Art ergeben.

3. Begriffsbestimmung

KA sind Entgelte, die VU an die Kommunen für das Recht zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege sowie für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie/Wasser dienen, entrichten (vgl. § 48 Abs. 1 EnWG).

4. Konzessionsvertrag (KV) als Mietverhältnis im Sinne von § 8 Nr. 1 e?

Nicht die Vermietung bzw. die isolierte Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens steht beim KV im Vordergrund, sondern das Recht (und die Pflicht) des VU, Endverbraucher mittels der im öffentlichen Grund verlegten Leitungen mit Energie/Wasser zu versorgen. Die Nutzung des Grund und Bodens ist lediglich das Mittel, um die Versorgung der Endverbraucher im jeweiligen Gemeindegebiet zu ermöglichen.

Die Überlassung von Rechten fällt regelmäßig nicht unter Miet- und Pachtverträge. Außerdem werden sie künftig durch § 8 Nr. 1 f GewStG (s.u.) erfasst.

Daher ist ein KV weder rechtlich noch wirtschaftlich mit einem Miet- bzw. Pachtvertrag vergleichbar. Ein KV als ein Vertrag sui generis bzw. als ein sog. gemischter Vertrag kann daher u.E. auch nicht im Wege der teleologischen Auslegung unter die Tatbestandsmerkmale des § 8 Nr. 1 e GewStG subsumiert werden.

5. KA als Lizenz- bzw. Konzessionsaufwendungen im Sinne von § 8 Nr. 1 f?

Für eine Berücksichtigung von KA könnte der Gesetzeswortlaut „Konzessionen“ sprechen. Gewichtige Argumente gegen ihre Einbeziehung ergeben sich allerdings aus der Rechtsnatur der KA (1) sowie der Ratio der Hinzurechnungsregelungen (2).

(1) Rechtsnatur der KA

KA sind nicht vergleichbar mit steuerinduzierten Zahlungen wie z.B. Lizenzzahlungen an ausländische Gesellschafter, da KA nicht im Gestaltungsbelieben des VU liegen. KA haben hoheitlichen Charakter und werden auf Grundlage von Gesetzen bzw. Rechtsverordnungen berechnet und erhoben (§ 48 Abs. 2 EnWG i.V.m. KAV). Die KA stellen die Daseinsvorsorge sicher.

(2) Ratio der Hinzurechnungsregelungen

Hinzurechnungen erfolgen auf alle Finanzie-

rungsanteile für die Nutzung fremden Betriebskapitals (BT-Drucksache 16/5491, S. 4). Die für die (Bar- und Sach-) Kapitalausstattung zu entrichtenden Entgelte sollen bei der Ermittlung des Gewerbeertrags dem Gewinn wieder hinzugerechnet werden, da die GewSt nur auf den Ertrag des Betriebes abgestellt. Hinzurechnungen setzen also zunächst eigenes oder fremdes Betriebskapital voraus.

Hiervon kann jedoch bei den KA nicht die Rede sein. Ein Finanzierungsanteil ist nur bei Investitionen, also bei aktivierbaren Wirtschaftsgütern zu verzeichnen. Nur dann wäre ein Entgelt für eine Sachkapitalüberlassung denkbar.

Der KA liegt ein nicht aktivierbares Recht zugrunde. Laufende KA bzw. Anschaffungskosten für damit korrespondierende Rechte sind nicht in der Bilanz zu aktivieren. Das in den Konzessionsverträgen eingeräumte Recht (s.o. Ziff. 3) stellt keinen Vermögensgegenstand dar. Selbständige Verkehrsfähigkeit bzw. Einzelveräußerbarkeit sind nicht gegeben, da dieses Recht untrennbar mit dem Betrieb der im öffentlichen Raum verlegten Leitungen verbunden ist.

KA sind überdies mengenabhängig, d.h. ihre Höhe bestimmt sich nach der an die Endkunden abgegebenen Strom- bzw. Gasmenge. Sie stehen in unmittelbarem Kontext mit der eigentlichen betrieblichen Tätigkeit. Sie sind damit laufender Aufwand des Betriebes und können auch nicht teilweise Kapitalüberlassungskosten darstellen. Investitionsabhängige Kosten sind fix bzw. beschäftigungsunabhängig: Bei der KA verhält es sich genau umgekehrt.

Die KA bzw. das als Gegenleistung eingeräumte Recht kann daher auch aus diesem Grund nicht in die Nähe einer Sachkapitalüberlassung gerückt werden.

6. Zusammenfassendes Ergebnis

KA werden u.E. von den neuen Hinzurechnungstatbeständen nicht erfasst. Hierfür sprechen ihr hoheitlicher Charakter, der steuerinduzierte Zahlungen ausschließt und die Tatsache, dass KA keine Finanzierungsanteile aus der Finanzierung fremden Sachkapitals enthalten, die eine Hinzurechnung gem. § 8 Nr. 1 f GewStG verlangen würde.

Eine endgültige Aussage der FinVerw zu diesem Problem liegt derzeit noch nicht vor.

Ende des Steuergeheimnisses für Kommunen: Konsequenzen des EuGH-Urteils „Feuerbestattungsverein Halle“

Ein Urteil des EuGH vom 8.6.2006 sorgt für Unruhe bei öffentlichen Betrieben, die bislang von der USt befreit sind.

Der steuerpflichtige Feuerbestattungsverein Halle beantragte beim Finanzamt Auskunft darüber, ob die Stadt Eisleben, die ebenfalls ein Krematorium betreibt, für den Betrieb des Krematoriums zur USt herangezogen worden ist. Der Verein führte an, dass die eventuelle Nichtheranziehung der Stadt Eisleben zur USt ein Wettbewerbsnachteil für ihn darstelle, da das von öffentlicher Hand betriebene Krematorium seine Dienstleistungen deswegen günstiger anbieten könne. Das Finanzamt verweigerte die Auskunft wegen des zu wahrenen Steuergeheimnisses. Daraufhin beschritt der Feuerbestattungsverein den Rechtsweg. Der BFH leitete den Fall an den EuGH weiter.

Im Urteil verwies der EuGH auf die USt-Richtlinie, wonach sich die Steuer neutral gegenüber den unterschiedlichen rechtlichen Unternehmensformen zu verhalten habe. Im Einzelfall müssten so auch öffentlich-rechtliche Einrichtungen der USt unterworfen wer-

den, wenn sie im Wettbewerb mit steuerpflichtigen Privatunternehmen stehen. Ob dies allerdings gegeben ist, müssten laut EuGH die nationalen Gerichte entscheiden.

Das Urteil verunsichert vor allem öffentliche Einrichtungen, da diese bei ihren Kalkulationen nun vor der Frage stehen, ob sie mit Brutto- oder Nettoentgelten rechnen sollen. Auf Grundlage des EuGH-Urteils hat der BFH am 5.10.2006 entschieden, dass ein Unternehmer, um einen Auskunftsanspruch beim Finanzamt zu erlangen, substantiiert und glaubhaft darlegen muss, durch eine zu vermutende unzutreffende Besteuerung eines Mitbewerbers Wettbewerbsnachteile zu erleiden. Dieser Anspruch setzt nicht voraus, dass die angestrebte Konkurrentenklage zulässig und begründet ist. Als Folge des Urteils müssen sich juristische Personen der öffentlichen Hand wohl darauf einstellen, dass ihre steuerlichen Belange von der Finanzverwaltung noch intensiver geprüft werden. Zudem ist damit zu rechnen, dass die Auskunftsersuchen von privaten Unternehmen an die Finanzämter sprunghaft ansteigen werden.

Einführung des NKR in Baden-Württemberg

Obwohl in mehreren Bundesländern bereits doppische Abschlüsse erstellt werden, ist in BW das Gesetzgebungsverfahren erst jetzt in die Wege geleitet worden. Ein erster Referentenentwurf liegt vor, dessen Verabschiedung noch in diesem Jahr erfolgen soll. Diese Verspätung irritiert ein wenig, hat doch BW seit 1992 mit dem Modellprojekt „Wiesloch“ eine Vorreiterrolle inne gehabt. Ursache für die Verzögerung waren insbes. Diskussionen um das Optionsmodell, das es den Gemeinden freistellen sollte, eine um eine Vermögensrechnung erweiterte Kameralistik oder die Doppik umzusetzen. Bis zuletzt sah der Referentenentwurf dennoch die Doppik als alleinigen neuen Rechnungsstil vor.

Die Umstellung soll innerhalb einer Übergangsphase ab dem 1.1.2008 bis spätestens zum 1.1.2014 erfolgen. Wegen der Vielzahl an umstellenden Kleingemeinden werden Kapazitätsengpässe bei den lokalen Rechenzentren prognostiziert, so dass eine Ausdehnung der Übergangsphase oder Sondergenehmigungen zu erwarten sind.

BW ermöglicht eine Trennung von Verwaltungsvermögen und realisierbarem Vermö-

gen. Man schließt sich damit der vorsichtigen Auslegungspraxis Niedersachsens an. Interpretationsspielräume sollen möglichst eingeschränkt werden. Das realisierbare Vermögen ist mit den Veräußerungspreisen, das Verwaltungsvermögen mit fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten. Die Vereinfachungsregeln für die Erstbewertung erlauben bei nicht vorhandenen oder unsicheren AHK lediglich einen Rückgriff auf Preise vergleichbarer Objekte. Schätzverfahren wie DCF-Methoden oder Sachwertverfahren sind nicht zulässig. Zur Vereinfachung der Inventur sind Gruppen- und Durchschnittsbewertungen möglich.

Für die Bilanzierung von Beteiligungen sieht BW wie die anderen Bundesländer für die Erstbewertung den Ansatz des anteiligen EK vor, wenn die Beschaffung der tatsächlichen AHK einen unverhältnismäßig hohen Aufwand bedeutet. Rückstellungen werden analog zum Handels- und Steuerrecht gebildet. Von der Gemeinde geleistete Investitionszuschüsse und empfangene Investitionszuweisungen sollen als Sonderposten ausgewiesen und entsprechend der Zuwendungsverhältnisse aufgelöst werden.

Erleichterungen bei der Zinsschranke für Kommunen und kommunale Gesellschaften

Die Diskussion um die konkreten Probleme der Regelungen zur Zinsschranke in § 4 h EStG und § 8 a KStG in der Fassung des Unternehmenssteuergesetzes 2008 ist derzeit in vollem Gange.

Die Frage ist, was der für die Zinsschranke maßgebliche Betrieb, was der maßgebliche Konzern, was eine schädliche Gesellschafter-Fremdfinanzierung und was der zu berücksichtigende Zinssaldo ist.

Da Kommunen mittlerweile in verstärktem Maße auch an Personengesellschaften (GmbH & Co. KGs) beteiligt sind, stellt sich auch für sie die Frage, wie über Kapitalgesellschaften gehaltene Anteile an Personengesellschaften, sog. „nachgeordnete Personengesellschaften“, im Rahmen der Zinsschranke zu berücksichtigen sind.

Neben dem Gesetzeswortlaut ist dabei auf den Bericht des Finanzausschusses vom 24.5.2007 (BT Drucksache 16/5491) zurückzugreifen.

Für den öffentlichen Bereich sind hier folgende Aussagen von besonderer Bedeutung:

- Die Kommunen bilden mit ihren Eigen-gesellschaften und Betrieben gewerblicher Art keinen Konzern im Sinne der Zinsschranke.
- Die Gewährung von Bürgschaften durch die Kommunen stellt keine schädliche Gesellschafter-Fremdfinanzierung dar.

Es bleibt zu hoffen, dass sich diese im Bericht des Finanzausschusses vertretene Auffassung auch in entsprechenden Anwendungserlassen der Finanzverwaltung oder in einer entsprechenden Gesetzespräzisierung niederschlagen wird.

NRW: Reform der GO – Stadtwerke vor dem Aus?!

Trotz erheblicher Widerstände auch aus den eigenen Reihen hat die Regierungskoalition mit der am 20.9.2007 vom Landtag verabschiedeten Neufassung des § 107 GO NW eine tiefgreifende Beschneidung der wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen festgeschrieben. Die Bereiche Energie- und Wasserversorgung sowie Verkehr und Telekommunikation unterliegen nicht wie die übrigen Tätigkeitsfelder der strengen Subsidiarität (Kommune muss besser als der Private sein). Nach dem Gesetzeswortlaut gilt aber auch für sie das Erfordernis eines dringenden öffentlichen Zwecks.

Diese tiefgreifenden Restriktionen sind durch einen zusammen mit dem Gesetz verabschiedeten Entschließungsantrag und einer Bestandsschutzklausel in der Beschlussempfehlung des vorberatenden kommunalpolitischen Ausschusses kaum abgemildert worden. Der Entschließungsantrag versucht

gegen den Gesetzeswortlaut, für die Energie- und Wasserversorgung sowie den Verkehr und die Telekommunikation den dringenden in einen „normalen“ öffentlichen Zweck umzudeuten; die Bestandsschutzklausel garantiert die (bloße) Fortsetzung der bestehenden (nicht)wirtschaftlichen Betätigungen. Dem Entschließungsantrag wird wegen seines Widerspruchs zu Wortlaut und auch Sinn und Zweck des Gesetzes nur bei einem vorgerichtlichen (Rechtsbehelfs-)Verfahren als politische Botschaft gegenüber den Aufsichtsbehörden Bedeutung zukommen; die Gerichte sind nicht daran gebunden. Und auch die Bestandsschutzklausel dürfte angesichts der sich rasch veränderten Markterfordernisse nur begrenzt abmildernde Wirkung entfalten.

Viel wird von der konkreten Handhabung abhängen, die durchaus Spielräume lässt. Natürlich werden die Aufsichtsbehörden, zuerst die Bezirksregierungen, zunächst

eine restriktive Handhabung an den Tag legen. Fraglich ist, wie lange sich diese angesichts der Realitäten durchhalten lässt. Die Zustimmung zum Erwerb eines 16,1%-Anteils an der MVV Mannheim durch die RheinEnergie zeigt, dass auch die Landesregierung in kommunalen Unternehmen ein Gegengewicht zu den „Big four“ sieht, die Wettbewerb eben nicht verhindern, sondern überhaupt erst bestehen lassen. Es steht zu hoffen, dass nicht nur in diesem Fall und nicht nur nach Maßgabe des obersten Organs der Exekutive ein maßvolles Verwaltungshandeln der Kommunalwirtschaft ausreichend Spielräume lässt. Unbeschadet dieser Hoffnung hat sich eine Vielzahl von Stadtwerken dazu entschlossen, ein Rechtsgutachten zur Überprüfung der Rechtsschutzmöglichkeiten der Kommunen bzw. kommunalen Unternehmen nach der Verschärfung des kommunalen Wirtschaftsrechts in NRW in Auftrag zu geben.

Zusammenfassung wirtschaftlicher und hoheitlicher Tätigkeit bei Kommunen

Vor rd. acht Jahren hat der Landtag in Nordrhein-Westfalen mit dem ersten Gesetz zur Modernisierung von Rat und Verwaltung in NRW mit § 114 a GO NRW die gesetzliche Grundlage für die Bildung von Anstalten des öffentlichen Rechts durch Kommunen geschaffen. Seitdem sind in NRW eine Vielzahl von Anstalten des öffentlichen Rechts errichtet worden. Die Tätigkeiten reichen von der Wasser- und Energieversorgung, der Abfallentsorgung, der Abwasserentsorgung und der Straßenreinigung bis hin zum Betrieb von Bauhöfen und kommunalen Krankenhäusern.

Mit der Anstalt des öffentlichen Rechts, die plakativ auch als „öffentlich-rechtliche GmbH“ betitelt wird, hat der Gesetzgeber offenbar eine attraktive Rechtsform geschaffen, die in Konkurrenz zu den schon bekannten Betriebsformen, wie z.B. den eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und den Privatrechtsformen, wie der GmbH, getreten ist. Unbestrittener Vorteil der Anstalt des öffentlichen Rechts ist, dass sie ein Kommunalunternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit ist, das es ermöglicht, wirtschaftliche und nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne von § 107 GO NRW zusammenzufassen, ohne die damit z.B. bei einer GmbH kraft Rechtsform verbundenen steuerlichen Nachteile in Kauf

nehmen zu müssen. So ist es beispielsweise möglich, in der Anstalt des öffentlichen Rechts die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung einer Kommune mit dem Ergebnis zusammenzufassen, dass nur die Wasserversorgung als Betrieb gewerblicher Art der Besteuerung unterliegt.

Die Anstalt des öffentlichen Rechts darf sich ebenfalls an privatrechtlichen Unternehmen beteiligen und so z.B. die Funktion einer Holding für städtische Unternehmen übernehmen.

Zusätzliche Attraktivität bietet der Gesetzgeber durch die Öffnung der Anstalt des öffentlichen Rechts für die interkommunale Zusammenarbeit:

Bisher konnte die Anstalt des öffentlichen Rechts nur durch eine einzige Kommune errichtet werden. Durch die Änderung des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in NRW (GKG) im Zusammenhang mit dem GO-Reformgesetz, können nun auch zwei oder mehr Kommunen gemeinschaftlich eine Anstalt des öffentlichen Rechts gründen und so ein gemeinsames Kommunalunternehmen betreiben. Dabei ist nicht nur die Neugründung einer gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts möglich,

sondern auch der Beitritt einer weiteren Kommune zu einer bereits in einer anderen Kommune bestehenden Anstalt des öffentlichen Rechts.

Es bleibt abzuwarten, ob sich angesichts des anhaltenden Drucks zu einer wirtschaftlichen Aufgabenerledigung das gemeinsame Kommunalunternehmen als attraktive Organisationsform für die interkommunale Zusammenarbeit etablieren wird.

Impressum

Herausgeber:

thp treuhandpartner
Jäger · Finken · Welling · Janssen · Steinborn · GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Eichendorffstraße 46 · 47800 Krefeld
☎ +49 (2151) 509-0
✉ info@thp.de

V.i.S.d.P.: RA Markus Mehring
(Adresse wie oben)

Konzeption und Realisation:
KAMPE-PR · Berlin, www.kampe-pr.de

Alle Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.